

Nachweis zur Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

- Ex- bzw. Immatrikulationsbescheinigung
- Rentenversicherungsverlauf
- SGB- Bescheid (eher ergänzend)
- Arbeitgeberbescheinigung/Lohnabrechnung
- Aus-und Weiterbildungsnachweise
- Steuerbescheid (nur ergänzend)
- Schulzeugnisse
- Schulbescheinigung
- Kontoauszüge (über Zahlung mittels Karte in Deutschland)
- Bescheinigung über Arztbesuche (Bestätigung der Krankenkasse)
- Kindergartenbesuch (eher ergänzend)
- Bestätigung über aktive Vereinstätigkeit/ehrenamtliche Tätigkeit

und ausnahmsweise

- Bestätigung des Ehepartners (der den gewöhnlichen Aufenthalt belegen kann) mit Hinweis auf § 42 StAG – siehe Muster

Eine Meldebescheinigung alleine ist nicht ausreichend, da eine Anmeldung gemäß den einschlägigen melderechtlichen Bestimmungen im Bundesmeldegesetz (BMG) lediglich voraussetzt, dass die Wohnung bezogen wird, unabhängig von der Dauer des tatsächlichen Aufenthaltes. Selbst ein z.B. einmonatiger Aufenthalt in der Wohnung bei elfmonatigen Auslandsaufenthalt entspräche somit den melderechtlichen Vorgaben.